

„GmbH light“ und damit verbundene Änderungen

Wie bereits im April angekündigt, besteht seit 1.7.2013 die Möglichkeit der Gründung einer „kleinen GmbH“ oder „GmbH light“; folgende Änderungen sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

Das Mindeststammkapital der GmbH wurde von €35.000,00 auf €10.000,00 gesenkt, sodass – der Mindestzahlungspflicht folgend – künftig statt €17.500,00 nur €5.000,00 bar einbezahlt werden müssen. Bereits bestehende GmbHs können im Rahmen einer Kapitalherabsetzung ihr Stammkapital auf €10.000,00 verringern.

Abgesehen davon, kommt es zu einer Reduktion der Gründungskosten der GmbH, da sich jene Steuern, Gebühren und Kosten, die sich am Stammkapital orientieren, entsprechend vermindern. Neben der Gesellschaftssteuer betrifft dies vor allem die bei der Gründung anfallenden Notariatsgebühren und Anwaltskosten. Die Verpflichtung, die Neugründung in der Wiener Zeitung bekannt zu machen, entfällt und bringt somit eine weitere Kostenersparnis. Die auf Grundlage des Mindeststammkapitals bemessene Mindestkörperschaftssteuer wird sich künftig ebenfalls reduzieren und lediglich €125,00 pro Quartal betragen.

Zum Zwecke des Gläubigerschutzes waren Geschäftsführer einer GmbH bisher verpflichtet, die Generalversammlung u.a. dann einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Diese Pflicht zur Einberufung besteht nunmehr auch dann, wenn die Eigenmittelquote (§23 URG) weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

Hat eine inländische oder ausländische Kapitalgesellschaft keine organschaftlichen Vertreter und ist somit führungslos, so ist zukünftig ein Gesellschafter, der mehr als 50 % des Stammkapitals der Gesellschaft hält, zur Stellung eines Insolvenzantrags berechtigt und verpflichtet.